

Rechtsprechung

- 1** BGH-Entscheidung vom 25.07.2012:
AGB-Kontrolle von Lebensversicherungsverträgen
- Rechtsprechungsänderung
- 2** BAG-Entscheidung vom 18.09.2012:
Übertragung einer Direktversicherung in der
Insolvenz
- 3** BAG-Entscheidung vom 21.03.2012:
Arbeitszeitkonto – Kürzung von Zeitguthaben
- 4** BSG-Entscheidung vom 25.04.2012:
Betriebliche Altersversorgung; gesetzliche Kran-
kenversicherung; Beitragspflicht; Arbeitnehmer;
Todesfall

Rechtsanwendung

- 1** Neues BMF-Schreiben vom 23.08.2012:
Steuerliche Behandlung von Hinterbliebenenpen-
sionen nach Art. 19 Abs. 2 DBA-Österreich
- 2** In der Meldung für die gesetzlichen Krankenkas-
sen sind künftig zusätzliche Angaben erforderlich
- 3** "Deutscher bAV Service":
Steuerliche Anerkennung von Pensionszusagen
an Gesellschafter-Geschäftsführer - Kein Vertrau-
ensschutz durch jahrelange Nichtbeanstandung
- 4** "Deutscher bAV Service": Bundesarbeitsministe-
rin von der Leyen bestätigt die Gesetzeslage:
Gesetzliche Rente ab dem Jahr 2030 auf Sozial-
hilfeniveau – Zusätzliche Absicherung über die
betriebliche Altersversorgung unabdingbar
- 5** "Deutscher bAV Service":
1. DbAV-Berater-Konferenz 2012
- 6** Neuer Standardkommentar zur betrieblichen
Altersversorgung

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und
Sozialversicherungsrecht

Kommentar

Verlag C. H. Beck

Rechtsprechung

1 BGH-Entscheidung vom 25.07.2012: AGB-Kontrolle von Lebensversicherungsverträgen - Rechtsprechungsänderung

In seiner Entscheidung vom 25.07.2012 legte der BGH zum Thema der AGB-Kontrolle von Lebensversicherungsverträgen wie folgt fest (BGH vom 25.07.2012 - IV ZR 201/10 -, BeckRS 2012, 17641):

1. Der BGH hat entschieden, dass Bedingungen, nach welchen die Abschlusskosten, bei denen es sich zu einem erheblichen Teil um Vermittlungsprovisionen handelt, mit den ersten Beiträgen verrechnet werden, eine unangemessene Benachteiligung des VN darstellen und deshalb unwirksam sind. Die Zillmerung führt dazu, dass VN, die ihren Vertrag bereits nach wenigen Jahren und vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit kündigen, nur einen geringen oder ggf. gar keinen Rückkaufswert erhalten. Der Senat hat insoweit seine bisherige Rspr. in den Urteilen vom 9. 5. 2001 – IV ZR 121/00 und 138/99 – r+s 2001, 386 und 433) und vom 12. 10. 2005 (IV ZR 162/03 und 177/03 – r+s 2005, 519) unter Berücksichtigung der Rspr. des BVerfG im Beschl. v. 15. 2. 2006 (1 BvR 131/96 – r+s 2006, 161) weiterentwickelt.

2. Wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot hat der BGH ferner Klauseln für unwirksam erklärt, die nicht hinreichend deutlich zwischen dem im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung nach den anerkannten Regeln des VersMathematik zu berechnenden Rückkaufswert (§ 176 III VVG a.F.) einerseits und andererseits dem sog. Stornoabzug, der vereinbart und angemessen sein muss (§ 176 IV VVG a.F.), differenzieren.

3. Wegen unangemessener Benachteiligung des VN sind ferner Bestimmungen unwirksam, die vorsehen, dass dem VN nach allen Abzügen verbleibende Beträge unter 10 € nicht erstattet werden.

4. Schließlich hat der BGH entschieden, dass der bekl. Versicherer sich nicht nur bei der Abwicklung bestehender Verträge, sondern auch bei deren Neuabschluss nicht auf die für unwirksam erklärten Klauseln berufen darf.

5. Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kapitallebensversicherung und die aufgeschobene Rentenversicherung, die vorsehen, dass die Abschlusskosten im Wege des so genannten Zillmerverfahrens mit den ersten Beiträgen des Versicherungsnehmers verrechnet werden, stellen eine unangemessene Benachteiligung des Ver-

sicherungsnehmers dar und sind daher gemäß § 307 I Nr. 2 I Satz 1 BGB unwirksam. Entsprechendes gilt für eine inhaltlich vergleichbare Regelung in der fondsgebundenen Rentenversicherung.

6. Klauseln, die nicht hinreichend deutlich zwischen dem Rückkaufswert gemäß § 176 III VVG a.F. und dem so genannten Stornoabzug in § 176 IV VVG a.F. differenzieren, sind wegen Intransparenz gemäß § 307 I Satz 2 BGB unwirksam.

7. Eine Regelung in Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kapitallebensversicherung, die aufgeschobene Rentenversicherung und die fondsgebundene Rentenversicherung, die vorsieht, dass nach allen Abzügen verbleibende Beträge unter 10 € nicht erstattet werden, ist wegen unangemessener Benachteiligung des Versicherungsnehmers unwirksam.

2 BAG-Entscheidung vom 18.09.2012: Übertragung einer Direktversicherung in der Insolvenz

Hat der Arbeitgeber zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung eine Direktversicherung abgeschlossen und dem Arbeitnehmer ein bis zum Ablauf der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist widerrufliches Bezugsrecht eingeräumt, steht dem Arbeitnehmer in der Insolvenz des Arbeitgebers kein Aussonderungsrecht nach § 47 InsO an der Versicherung zu, wenn der Insolvenzverwalter das Bezugsrecht wirksam widerrufen hat. Die Zulässigkeit des Widerrufs richtet sich allein nach der versicherungsrechtlichen Rechtslage im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Versicherung, nicht nach den arbeitsrechtlichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Verstößt der Insolvenzverwalter mit dem Widerruf des Bezugsrechts gegen seine arbeitsvertragliche Verpflichtung, so kann dies grundsätzlich einen Schadensersatzanspruch des Arbeitnehmers begründen. Dieser ist jedoch weder auf Erstattung der Beiträge zur Direktversicherung noch auf Zahlung des Rückkaufswerts gerichtet, sondern auf Ausgleich des Versorgungsschadens.

Der Kläger war vom 1. Dezember 1998 bis zum

31. Dezember 2005 bei der späteren Insolvenzschuldnerin beschäftigt. Diese sagte dem Kläger am 30. August 1999 Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zu. Dazu schloss die Schuldnerin eine Direktversicherung ab und räumte dem Kläger ein bis zum Ablauf der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist widerrufliches Bezugsrecht ein. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Arbeitgeberin widerrief der beklagte Insolvenzverwalter gegenüber der Versicherungsgesellschaft das Bezugsrecht. Der Kläger hat den Widerruf des Bezugsrechts für unwirksam gehalten und den Insolvenzverwalter auf Übertragung der Versicherung in Anspruch genommen. Hilfsweise hat er im Wege des Schadensersatzes die Erstattung der an die Versicherung gezahlten Beiträge, zumindest aber Zahlung des Rückkaufswerts der Versicherung verlangt.

Die Klage hatte vor dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts, wie schon in den Vorinstanzen, keinen Erfolg (BAG vom 18.09.2012 - 3 AZR 176/10 -). Der Widerruf des Bezugsrechts durch den Insolvenzverwalter ist wirksam, da die Unverfallbarkeitsfrist nach § 1b iVm. § 30f Abs. 1 BetrAVG im Zeitpunkt des Widerrufs nicht abgelaufen war. Der Insolvenzverwalter ist auch nicht verpflichtet, dem Kläger im Wege des Schadensersatzes die Beiträge für die Direktversicherung oder den Rückkaufswert der Versicherung zu erstatten. Den Ersatz eines Versorgungsschadens hat der Kläger nicht verlangt. Deshalb war auch nicht zu entscheiden, ob der Insolvenzverwalter im Verhältnis zum Kläger berechtigt war, das Bezugsrecht zu widerrufen, noch kommt es darauf an, ob ein Schadensersatzanspruch wegen eines zu Unrecht erklärten Widerrufs des Bezugsrechts eine Insolvenzforderung oder eine Masseforderung ist.

(Quelle: Pressemitteilung Nr. 65/12 des Bundesarbeitsgerichts vom 18.09.2012.)

3 BAG-Entscheidung vom 21.03.2012: Arbeitszeitkonto – Kürzung von Zeitguthaben

Das BAG fasste folgende Leitsätze in seinem Urteil vom 21.03.2012 hinsichtlich der Kürzung von Zeitguthaben im Rahmen eines Arbeitszeitkontenmodells (BAG vom 21.03.2012 - 5 AZR 676/11 -, NZA 2012, 870):

1. Ein Arbeitszeitkonto, das nur die aus Überstunden erworbenen, in Freizeit auszugleichen den „Gutstunden“ erfasst und dokumentiert, darf der Arbeitgeber nur dann mit Minusstunden belasten, wenn die der Führung des Arbeitszeitkontos zu Grunde liegende Vereinbarung dies vorsieht.

2. Kürzt der Arbeitgeber auf einem Arbeitszeitkonto ausgewiesene Zeitguthaben, ist der Antrag auf (Wieder-)Gutschrift der gestrichenen

Stunden hinreichend bestimmt i. S. von § ZPO § 253 ZPO § 253 Absatz II Nr. 2 ZPO.

3. Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch darauf, dass der Arbeitgeber ein Arbeitszeitkonto entsprechend den vereinbarten Vorgaben führt.

4 BSG-Entscheidung vom 25.04.2012: Betriebliche Altersversorgung; gesetzliche Krankenversicherung; Beitragspflicht; Arbeitnehmer; Todesfall

In seinem Urteil vom 25.04.2012 zu Fragen der Beitragspflicht von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (BSG vom 25.04.2012 - B 12 KR 19/10 R -, BeckRS 2012, 70876) fasste das BSG folgende Leitsätze:

1. Für die Beitragspflicht von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer, zu dessen Gunsten die Versorgung begründet wurde, während des Anspruchserwerbs gesetzlich krankenversichert war (Bestätigung von BSG vom 30.3.2011- B 12 KR 16/10 R = BSGE 108, 63 = SozR 4-2500 § 229 Nr 12, RdNr 15).

2. Der Versorgungszweck einer im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung zugesagten Leistung ist in Bezug auf die überlebende versicherte Ehefrau des Arbeitnehmers auch dann zu bejahen, wenn die Bezugsberechtigung des Arbeitnehmers für seinen Erlebens- und Todesfall vereinbart wurde, im Falle seines Todes aber die Leistungen primär der überlebenden Ehefrau und erst dann anderen Personen auszu zahlen sind.

Rechtsanwendung

1 Neues BMF-Schreiben vom 23.08.2012: Steuerliche Behandlung von Hinterbliebenenpensionen nach Art. 19 Abs. 2 DBA-Österreich

Das BMF-Schreiben vom 23.08.2012 zur steuerlichen Behandlung von Hinterbliebenenpensionen nach Art. 19 Abs. 2 DBA-Österreich (BMF-Schreiben vom 23.08.2012, IV B 2 - S 1301-AUT/07/10019) hat folgenden Inhalt:

Die nachfolgend abgedruckte Konsultationsvereinbarung vom 10. 8. 2012 dient der Auslegung von Art. 19 Abs. 2 DBA-Österreich. Sie ist in der folgenden Fassung auf alle offenen Fälle anzuwenden:

Konsultationsvereinbarung zur Besteuerung von Hinterbliebenenpensionen nach 19 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 24. August 2000

Gestützt auf Artikel 25 des deutsch-österreichischen Doppelbesteuerungsabkommens haben die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich folgende Konsultationsvereinbarung getroffen:

Nach Artikel 19 Absatz 2 dürfen „Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts dieses Staates an eine natürliche Person für diesem Staat, einer seiner Gebietskörperschaften oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts geleistete Dienste gezahlt werden, ... abweichend von Artikel 18 nur in diesem Staat besteuert werden. Diese Ruhegehälter dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.“

Eine solche Ruhegehaltszahlung, die eine im anderen Staat ansässige Person erhalten hat und die nach Artikel 19 Absatz 2 des DBA im Ansässigkeitsstaat unter Progressionsvorbehalt steuerfrei ist, verliert diese Steuerfreiheit nicht dadurch, dass sie nach dem Tod des ursprünglichen Empfängers an dessen im selben Vertragsstaat ansässigen Ehepartner weitergezahlt wird.

Zum Beispiel verliert die an einen pensionierten Polizeibeamten gezahlte deutsche Staatspension, die nach Artikel 19 Absatz 2 des DBA in Österreich unter Progressionsvorbehalt steuerfrei ist, diese Steuerfreiheit nicht dadurch, dass sie nach dem Tod des ehemaligen Polizeibeamten an dessen Witwe weitergezahlt wird. Dem Umstand, dass die Witwe keine öffentliche Funktion in Deutschland bekleidet hat, wird nicht die Wirkung beigemessen, dass eine ursprünglich dem Artikel 19 des DBA zuzuordnende Ruhegehaltszahlung in den Händen der Rechtsnachfolgerin allein deshalb anders zuzuordnen wäre. Diese nachträglichen Einkünfte beim Rechtsnachfolger sind unter die abkommensrechtliche Einkunftsart einzuordnen, die für den Rechtsvorgänger maßgebend gewesen ist.

Entsprechend ist auch für Zwecke der Anwendung des Artikels 19 Absatz 2 Satz 2 des Abkommens nur auf die Staatsangehörigkeit des

ursprünglichen Ruhegehaltsempfängers abzustellen. Daher ist eine nach dieser Abkommensbestimmung in Österreich steuerfrei zu stellende deutsche Staatspension nach Ableben des Ehemannes bei dessen Witwe auch dann nicht zu besteuern, wenn diese bereits zu Lebzeiten des Ehemanns die österreichische Staatsangehörigkeit hatte.

Diese Konsultationsvereinbarung ist auf alle zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch offenen Fälle anzuwenden.

Hamburg, den 10. August 2012

Bundesministerium für Finanzen, Wien

Bundesministerium der Finanzen, Berlin"

Das Schreiben wird im BStBl veröffentlicht.

(Quelle: DStR 2012, 1863)

2 In der Meldung für die gesetzlichen Krankenkassen sind künftig zusätzliche Angaben erforderlich

Die monatliche Meldung der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-Monatsmeldung) muss zum 01.01.2013 geändert werden. Es werden zusätzliche Angaben für die korrekte Ermittlung des Gleitzoneentgelts, bei Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze und bei Altersteilzeit eingeführt.

Die Krankenkassen (KK) sollen den Arbeitgebern von versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigten das beitragspflichtige Entgelt aller Beschäftigungen mitteilen, wenn die Entgelte aus allen Beschäftigungen zusammengerechnet innerhalb der Gleitzone liegen. Sollte die KK feststellen, dass die Gleitzone nicht angewendet wird, informiert sie die Arbeitgeber ebenfalls mit der Krankenkassenmeldung.

Regelmäßiges Jahresentgelt wichtig bei Prüfung der Gleitzone

Für die Anwendung der Gleitzone kommt es bei Sonderzahlungen (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) darauf an, ob diese als regelmäßig gelten. Denn bei der Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelts sind Einmalzahlungen nur einzubeziehen, wenn der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch darauf hat (z. B. durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung) oder die Zuwendungen mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich gezahlt werden.

Neue Abgabefelder in GKV-Monatsmeldung und Krankenkassenmeldung

Daher wird bei der GKV-Monatsmeldung von 2013 an ein zusätzliches Feld "regelmäßiges

Jahresentgelt" eingeführt. Denn fehlt ein Hinweis auf zu berücksichtigende Einmalzahlungen, können die KK nicht zweifelsfrei prüfen, ob die Gleitzone überhaupt zum Tragen kommt. Dies gilt auch für die Feststellung des regelmäßigen Arbeitsentgelts, das sich bei dauerhaften Entgelterhöhungen sowie bei schwankenden Bezügen auf die Beurteilung der Anwendung der Gleitzone auswirken kann.

Die Angabe des regelmäßigen Jahresentgelts wird nur erforderlich, wenn der Arbeitgeber in der GKV-Monatsmeldung das Kennzeichen Gleitzone mit 1 (Arbeitsentgelt innerhalb der Gleitzone) angibt.

Angabe der Sozialversicherungs-Tage bei Teilmonaten

Darüber hinaus wird in der Rückmeldung an die Arbeitgeber (Krankenkassenmeldung) ein zusätzliches Feld über die maßgeblichen Sozialversicherungstage (SV-Tage) eingefügt. Diese Angabe wird vom Arbeitgeber für eine korrekte Beitragsberechnung benötigt, wenn die Beschäftigung im Laufe eines Monats beginnt oder endet.

Regelmäßige Rückmeldung des Gesamtarbeitsentgelts

Vom 01.01.2013 an prüft die KK regelmäßig, ob die in einem Kalendermonat erzielten laufenden Arbeitsentgelte aus den versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen eines Mehrfachbeschäftigten in der Summe die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (BBG) überschreiten.

Eine Rückmeldung der Krankenkasse erfolgt immer dann, wenn die maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze mindestens eines Sozialversicherungszweigs überschritten wird. Die KK übermittelt dann die Summe der laufenden beitragspflichtigen Arbeitsentgelte (Gesamtarbeitsentgelt) an alle Arbeitgeber - auch in den anderen Versicherungszweigen, in denen die BBG nicht überschritten wird. So können auch die Fälle berücksichtigt werden, in denen in einzelnen Versicherungszweigen unterschiedliche beitragsrechtliche Regelungen gelten, z. B. bei Kurzarbeit oder Altersteilzeit.

Altersteilzeitfälle erfordern zusätzliche Angabe

Sofern Arbeitsentgelt aus Altersteilzeitarbeit vorliegt, gelten besondere Regelungen für die Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahmen. Dazu wird das Feld "Beitragsbemessungsgrundlage Entgelt Altersteilzeit" in die GKV-Monatsmeldung aufgenommen. Arbeitgeber müssen diese Angabe in allen Meldesachverhalten der GKV-Monatsmeldung mit Berücksichtigung von Altersteilzeit machen.

(Quelle: DB vom 21.09.2012, Heft 38, Seite 29)

3 "Deutscher bAV Service": Steuerliche Anerkennung von Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer - Kein Vertrauensschutz durch jahrelange Nichtbeanstandung

Unmittelbare Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer und Gesellschafter-Vorstände von Kapitalgesellschaften gehören zum allgemeinen Ausstattungsstandard für diesen Personenkreis. Vor diesem Hintergrund ist dieses Beratungsfeld in der täglichen Beratungspraxis in aller Munde. Unternehmen sowie Rechts-, Steuer- und Finanzberater bewegen sich in einem der komplexesten und anspruchsvollsten Aufgabengebiete der betrieblichen Altersversorgung.

Im Mittelpunkt einer solchen Beratung steht zwingend die Frage der körperschaftsteuerlichen Anerkennung. Hiernach ist zu überprüfen, ob der durch die Gesellschaft zugunsten des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers getätigte Versorgungsaufwand betrieblich oder durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Sind hierbei Leistungsbausteine der jeweiligen unmittelbaren Versorgungszusage durch das enge gesellschaftliche Verhältnis zwischen Gesellschafter-Geschäftsführer und Gesellschaft bedingt, so liegt eine sog. verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor, sodass der durch die Gesellschaft entsprechend getätigte Versorgungsaufwand in Form von steuerbilanziell zu bildenden Pensionsrückstellungen nicht als Betriebsausgabenabzug bzw. Aufwand steuerlich geltend gemacht werden kann.

Häufig wird sodann in der Beratungspraxis an den Deutschen bAV Service die Auffassung herangezogen, dass eine entsprechende steuerliche Anerkennung immer dann gewährleistet sei, wenn eine stattgefundene Betriebsprüfung die behandelte Versorgungszusage nicht beanstandet hat. Demzufolge gelte dann eine Art „Bestandsschutz“.

Dieser Sachverhalt ist aber umfassend zu verneinen. Denn der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 28.04.2010 (I R 78/08, DStRE 2010, 976) wie folgt klargestellt:

Die jahrelange Nichtbeanstandung von Pensionsrückstellungen durch das Finanzamt führt nicht zu einem Vertrauenstatbestand zugunsten der zusagenden Gesellschaft. Nach dem Grundsatz der Abschnittsbesteuerung muss das Finanzamt in jedem Veranlagungszeitraum die einschlägigen Besteuerungsgrundlagen erneut prüfen, rechtlich würdigen und eine als falsch

erkannte Rechtsauffassung zum frühest möglichen Zeitpunkt aufgeben, selbst wenn der Steuerpflichtige auf diese Rechtsauffassung vertraut haben sollte. Dies gilt auch dann, wenn die Rückstellung in mehreren Außenprüfungen nicht beanstandet wurde.

Der **Deutsche bAV Service** begleitet daher sowohl Arbeitgeber als auch Berater aus allen Bereichen bei der kompletten Implementierung und laufenden Betreuung von unmittelbaren Versorgungs- bzw. Pensionszusagen. Hierzu werden alle rechtlich notwendigen Erfordernisse und Hintergründe analysiert und passend umgesetzt. Rechtsberatende und sonstige erlaubnispflichtige Beratungsdienstleistungen werden in diesem Zusammenhang von befugten Dienstleistern bzw. Sozietäten übernommen.

4 "Deutscher bAV Service": Bundesarbeitsministerin von der Leyen bestätigt die Gesetzeslage: Gesetzliche Rente ab dem Jahr 2030 auf Sozialhilfeniveau – Zusätzliche Absicherung über die betriebliche Altersversorgung unabdingbarjahrelange Nichtbeanstandung

Das Armutsrisiko künftiger Rentnergenerationen ist nach einem Bericht der "Bild am Sonntag" vom 02.09.2012 erheblich höher als bislang in der breiten Öffentlichkeit bekannt. Ab dem Jahr 2030 erhalten selbst Arbeitnehmer, die 2.500,- Euro brutto im Monat verdient und 35 Jahre Vollzeit gearbeitet haben, nur eine Rente in Höhe des Grundsicherungsbetrags von 688,- Euro, berichtet die Zeitung. Sie beruft sich dabei auf neueste Berechnungen des Bundesarbeitsministeriums. In einem Brief an die „Junge Gruppe“ der Unionsfraktion schlage Arbeitsministerin Ursula von der Leyen (CDU) Alarm. Alle, die weniger als 2500,- Euro verdienen, müssten "mit dem Tag des Renteneintritts den Gang zum Sozialamt antreten".

Allerdings spricht die Bundesarbeitsministerin lediglich das aus, was bereits seit dem Jahr 2004 mit der Einbringung des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes (BGBl. I 2004, S. 1791) geltende Gesetzeslage ist. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenswirklichkeit kommt der Gesetzgeber, ausgedrückt durch die durch das genannte Gesetz initiierte Neufassung des § 154 Abs. 3 Nr. 2 SGB VI, zum dem Schluss, dass Maßnahmen zur Gegensteuerung der einschlägigen demographischen Entwicklung dann angewendet werden müssen, wenn „der Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt in der mittleren Variante

der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts (Sicherungsniveau vor Steuern) bis zum Jahr 2020 46 vom Hundert oder bis zum Jahr 2030 43 vom Hundert unterschreitet“ (siehe: Bundestagsdrucksache 15/2678, S. 23 – 24).

Folge dieser Neuregelung ist eine erhebliche Rentenkürzung für zukünftige Rentner. Denn die vormalige Bestimmung der prognostizierten Versorgungslücke auf Basis des sog. „Nettorentenniveaus“ ist im Rahmen des RV-Nachhaltigkeitsgesetzes abgelöst worden durch eine Bruttobetachtung, bei der steuerliche Abgaben unberücksichtigt bleiben. Es wird somit ausschließlich auf das Verhältnis der Regelaltersrente eines „Eckrentners“ zum Durchschnittsentgelt eines Arbeitnehmers abgestellt. Lediglich die durchschnittlich jeweils anfallenden Sozialversicherungsabgaben und die für Arbeitnehmer relevanten Beiträge zur zusätzlichen Altersvorsorge sind abzuziehen (§ 154 Abs. 3 Nr. 2).

Infolgedessen sind weite Teile der deutschen Bevölkerung auf nachhaltige zusätzliche Versorgungsinstrumente angewiesen. Somit wird die betriebliche Altersversorgung immer mehr der unverzichtbare Baustein des bundesdeutschen Alterssicherungssystems werden. Denn aufgrund ihrer steuerlichen Fördermöglichkeiten werden betriebliche Vorsorgemaßnahmen regelmäßig einen Königsweg darstellen, da Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung grds. nicht umfassend beeinflussbar und die privaten Versorgungslösungen z. T. nicht in jeder Konstellation steuerlich attraktiv sind.

Daher gilt zusammenfassend: Ohne arbeitgebergestützte Versorgungswerke werden sich die feststehenden Versorgungsempässe der gesetzlichen Rentenversicherung nicht egalieren lassen. Gerade deshalb ist es unabdingbar, dass die qualifizierte Rechtsanwendung der betrieblichen Altersversorgung (bAV) auf zahlenmäßig »breite Schultern« verteilt wird, indem sich die rechtsberatenden Berufsträger dieser bisher vernachlässigten Rechtsmaterie öffnen und neue Aufgabengebiete erschließen.

Zwingend ist daher eine umfassende Rechtsberatung der Arbeitgeberseite zur individuellen bAV- Gestaltung durch unabhängige Beratungsunternehmen mit Rechts- und ohne (ggf. gleichzeitige) Versicherungsmaklererlaubnis (NZA 2011, 552). Mögliche Interessenkollisionen werden somit bereits im Vorfeld ausgeschlossen und die BGH-Vorgaben zur Beraterauswahl eingehalten (NJW-RR 2011, 1670). Das hieraus resultierende Ergebnis: Die automatisierte und juristisch geprüfte Verwaltung von Versorgungswerken wird für alle Unternehmen durch diese Vorgehensweise zum „Normalfall“, sodass umfangreiche Altersrentenversicherungen für Arbeitnehmer effizient und kostengünstig bereitgestellt werden können.

5 "Deutscher bAV Service": 1. DbAV-Berater-Konferenz 2012

1. DbAV-Berater-Konferenz 2012 - Alleinstellungsgarantien für die Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung im Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung durch den Deutschen bAV Service

Führende fachliche und juristische Marktexperten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) und von Zeitwertkontenlösungen kombiniert mit automatisierten, IT-basierten Verwaltungsprozessen von betrieblichen Versorgungswerken – der Deutsche bAV Service offeriert die zuvor beschriebenen Anforderungskriterien als Marktführungslösung.

Die Beratung und Einrichtung sowie die laufende Überwachung von bAV- und Zeitwertkonten-Systemen erfordert in der hochwertigen Beratung technischen, rechtlichen und organisatorischen Aufwand und bindet damit Unternehmensressourcen. Der Deutsche bAV Service, als markenrechtlich geschützter Sondergeschäftsbereich der Kenston Services GmbH, ermöglicht daher die Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsabwicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – samt integrierter umfassender Rechtssicherheit – für Unternehmen aus allen Bereichen von der kleinen "Ein-Mann-GmbH" bis hin zum börsennotierten Dax-Unternehmen. In der Zusammenführung der Komponenten des Deutschen bAV Service mit den individuellen Unternehmensbelangen sowie der diesbezüglich möglichen inhaltlichen Anpassung der Technologie entsteht Innovation und Einzigartigkeit.

Der Deutsche bAV Service garantiert folglich den verantwortungsbewussten Arbeitgebern und Beratern hohe Kompetenz, Professionalität, standardisierte Abläufe und Haftungsauslagerung.

Repräsentiert wird die Marke Deutscher bAV Service durch ausgewählte Kooperationspartner mit marktführenden Fachexpertisen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung. Die Partner stehen Interessenten, neben der Zentrale des Deutschen bAV Service, als Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung und garantieren praktischen und wissenschaftlichen Alleinstellungscharakter mit Marktführungsanspruch.

Vor diesem Hintergrund freut sich der Deutsche bAV Service, Sie zur 1. DbAV-Berater-Konferenz 2012 - Alleinstellungsgarantien für Finanzdienstleister im Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung durch den Deutschen bAV

Service einladen zu dürfen, die an verschiedenen Terminen als jeweils eigenständige Veranstaltung besucht werden kann. Wir zeigen Ihnen anhand praxisnaher und wissenschaftlicher Vorträge und Gesprächsrunden auf,

- warum die bAV ein unabdingbares Beratungsfeld für die qualifizierte Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung ist, und welche entsprechenden Alleinstellungsmerkmale erfahren werden können,
- welche aktuelle Fachthemen die betriebliche Altersversorgung gegenwärtig aus zivil-, arbeits-, steuer- und bilanztechnischer Sicht tangieren,
- welche Auswirkungen die Euro- und Finanzmarktkrise auf die Finanzierung von Pensionsverpflichtungen hat und
- welche berufsrechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang unabdingbar zu beachten sind.

In Ergänzung zur umfassenden Beantwortung der zuvor genannten Fragestellungen erhalten Sie zielgenaue Konferenzunterlagen, mit deren Unterstützung Sie eine bestmögliche Positionierung im deutschen bAV-Markt erfahren werden.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Erhalten Sie nachfolgend weitere Information zur „1. DbAV-Berater-Konferenz 2012“. Darüber hinaus gehende Informationen und Unterlagen, wie z. B. das Anmeldeformular, finden Sie zudem unter: www.deutscher-bAV-service.de.



1. DbAV-Berater-Konferenz 2012

RAHMENDATEN

Veranstaltungstermine

- 28.09.2012**
- 12.10.2012**
- 26.10.2012**
- 09.11.2012**

Anmeldung

Zur Anmeldung verwenden Sie bitte das Formular auf unserer Internetseite unter www.deutscher-bav-service.de. Nachdem wir Ihre Anmeldung erhalten haben, übersenden wir Ihnen eine schriftliche Anmeldebestätigung samt zugehöriger Kostennote.

Die schriftliche Anmeldebestätigung dient als Eintrittskarte, sodass wir Sie bitten dürfen, diese zur entsprechenden Konferenz in Köln mitzubringen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne auch telefonisch unter 0221 9 333 933 - 0 zur Verfügung.

Anmeldeschluss

für die jeweilige Veranstaltung in Köln ist 5 Werktage vor dem konkreten Konferenztag.

Gebühren

Die Gebühr zur Teilnahme an der **1. DbAV-Berater-Konferenz 2012 – Alleinstellungsgarantien für die Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung im Beratungsfeld der betrieblichen Altersversorgung durch den Deutschen bAV Service** beträgt pro Person € 249,- zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Mit inbegriffen ist die leibliche Verpflegung auf der Veranstaltung.

Die Teilnahmegebühr ist mit Anmeldung nach Rechnungsstellung durch die Kenston Services GmbH zur Zahlung fällig. Sollte die Teilnahme storniert werden, so kann die Teilnahmegebühr nicht mehr erstattet werden.

Unterlagen

Sie erhalten zu allen Konferenzinhalten Fach-, Informations- und Unterstützungsunterlagen.

Veranstalter und Veranstaltungsort

Deutsche bAV Service
c/o Kenston Services GmbH
Hohenstaufenring 48 – 54 · 50674 Köln
Tel. 0221 9 333 933 - 0
Fax: 0221 9 333 933 - 50
E-Mail: info@dbav-service.de
Internet: www.deutscher-bav-service.de

Die Wegbeschreibung und weitere Informationen finden Sie unter www.deutscher-bav-service.de

Unterbringung

Ihre Kosten für Anreise und ggf. Unterbringung sind durch Sie selbst zu entrichten. Sollten Sie eine Unterbringungsmöglichkeit benötigen, so empfehlen wir, folgende Internetadresse zu kontaktieren: www.hrs.de.

AGENDA »1. DBAV-BERATER-KONFERENZ 2012«

Veranstaltungsmoderation: Sebastian Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung; Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung sowie Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe in Köln; Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ).

13:30 Willkommenskaffee und Ausgabe der Unterlagen

14:00 Eröffnung

Vorstellung des Deutschen bAV Service und Intention der »1. DbAV-Berater-Konferenz 2012«
Sebastian Uckermann.

14:10 Bundesrechtsanwaltsordnung, Rechtsdienstleistungsgesetz, Europarecht, Vermittlerrichtlinie, Gewerbeordnung, Versicherungsvertragsgesetz

Wer darf was in der bAV? -

Darlegung der Beratungsbefugnisse für die jeweiligen Marktteilnehmer
Sebastian Uckermann.

15:00 Pause / Snacks

15:10 Der »Deutsche bAV Service« - Alle Dienstleistungsbereiche und Vergütungsmöglichkeiten im Überblick
Rechtskonformer Beratungsprozess mit Alleinstellungsgarantie für die Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung: Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsabwicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

Thomas Neumann, Betriebswirt (FH); Leiter Unternehmenskommunikation der Kenston Services GmbH und Partner »Deutscher bAV Service«; Leiter „Fachkommission“ im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ.

16:10 Pause / Snacks

16:20 Der »Deutsche Entgelt Service« als Partner des »Deutschen bAV Service«

Erweiterung der Geschäftsfelder für die Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung durch umfassende HR-Lösungen aus einer Hand

Thomas Neumann, Betriebswirt (FH); Leiter Unternehmenskommunikation der Kenston Services GmbH und Partner »Deutscher bAV Service«; Leiter „Fachkommission“ im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ.

17:00 Das »Deutsche bAV Portal« als Partner des »Deutschen bAV Service«

IT-Verwaltung von betrieblichen Versorgungs- und Vergütungssystemen auf höchstem Niveau bei voller Transparenz

Andreas Jakob, Betriebswirt für bAV (FH) und Partner »Deutscher bAV Service«; gerichtlich zugelassener Rentenberater und Geschäftsführer der AETAS GmbH Mitglied der KENSTON Unternehmensgruppe, Rentenberatungskanzlei für Vergütungs- und Versorgungssysteme in Reutlingen/Würzburg; Leiter Rechtsberatung der KENSTON Unternehmensgruppe Vorsitzender der Fachkommission »ZWK« (Zeitwertkonten) im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ) sowie Mitglied im Kuratorium des BRBZ.

Peter Hartl, IT-Consultant der Kenston Services GmbH und Inhaber des Systemhauses Hartl EDV e.K. Tätigkeitsschwerpunkte: Securitylösungen, Hosting, Softwareentwicklung, Network Engineering, EDV-Sachverständiger. Mitglied im Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. (BRBZ).

18:00 Abschluss: Zusammenfassung der Veranstaltung und Ausblick

Sebastian Uckermann.

Anschließend ab 18.10 Uhr Ausklang am Veranstaltungsort und „Get Together“.

6 Neuer Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV

Uckermann / Fuhrmann / Ostermayer

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar 2012.

Buch. Rund 2000 S. In Leinen C.H.BECK ISBN 978-3-406-63193-1 vorbestellbar, Lieferung bei Erscheinen ca. 198,00 € inkl. MwSt. Versandkostenfrei!

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht ist die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungs- und Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der betrieblichen Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von

Sebastian Uckermann, Rentenberater, **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt, und **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater; **Dr. Achim Fuhrmanns**, Rechtsanwalt; **Franz Ostermayer**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater; **Dr. Ingeborg Axler**, Rechtsanwältin; **Christian Braun**, Rechtsanwalt; **Dr. Dirk Classen**, Rechtsanwalt; **Frauake Classen**, Rechtsanwältin; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt; **Jochen Grünhagen**, Rechtsanwalt; **Eva Susanne Hübner**, Rechtsanwältin; **Dr. Marco Keßler**, Dipl.-Kaufmann; **Detlef Lülsdorf**, Rentenberater; **Dr. Jochen Sievers**, Richter am Landesarbeitsgericht; **Dr. Stefan Simon**, Rechtsanwalt; **PD Dr. Wolfram Türschmann**, Rentenberater; **Gudrun Wagner-Jung**, Dipl.-Finw.; **Ralf Weißenfels**, Dipl.-Betriebswirt; **Andreas Jakob**, Rentenberater.

Uckermann / Fuhrmanns / Ostermayer

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht

Kommentar

Verlag C. H. Beck

Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH und gleichzeitig die zur Ausübung der Rechts- und Rentenberatung im Themenfeld der betrieblichen Altersversorgung berechtigte Person ist Herr Sebastian Uckermann.

Gleichzeitig ist Herr Uckermann Leiter der KENSTON Unternehmensgruppe, Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.

Herr Uckermann ist zudem in diesen Themenbereichen als anerkannter Fachdozent für die rechts- und steuerberatenden Berufe tätig.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de und www.kenston-akademie.de.



Kenston Pension GmbH
Hohenstauenring 48 – 54
50674 Köln
Tel. 0221 99 2222 3-0
Fax 0221 99 2222 3-50

info@kenston-pension.de
www.kenston-pension.de
www.kenston-akademie.de

Mit freundlicher Unterstützung:
DRBZ
Bundesverband der Rechtsberater
für betriebliche Altersversorgung
und Zeitwertkonten e.V.